

Große Kreisstadt Eppingen
Landkreis Heilbronn

Satzung
ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG
vom 19. März 2013

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Eppingen am 19. März 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eppingen ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt mit der Bezeichnung „Eppinger Stadtanzeiger“.

§ 2
Außerordentliche Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Ist das Erscheinen des Eppinger Stadtanzeigers in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Heilbronner Stimme - Ausgabe Kraichgau Stimme und der Rhein-Neckar-Zeitung – Ausgabe Sinsheim zulässig.
- (2) Besonders dringende Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung nicht bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe des Eppinger Stadtanzeigers zurückgestellt werden kann, können in der nächsten Ausgabe der Heilbronner Stimme - Ausgabe Kraichgau Stimme und der Rhein-Neckar-Zeitung – Ausgabe Sinsheim veröffentlicht werden.
- (3) Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 sind in der danach folgenden Ausgabe des Eppinger Stadtanzeigers mit einem entsprechenden Hinweis auf die Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme - Ausgabe Kraichgau Stimme und der Rhein-Neckar-Zeitung – Ausgabe Sinsheim zu wiederholen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1976 außer Kraft.

Eppingen, den 19. März 2013

Für den Gemeinderat

Holaschke
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Eppingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk

Eppingen, den 22. März 2013

Für den Gemeinderat
Holashke, Oberbürgermeister